

Bebauungsplan Nr.74, 3. Änderung < Schlei- Terrassen >der Stadt Kappeln

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB, Auslegung vom 28. Juni bis 28. Juli 2021

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 62 Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung IV 624	29.06.2021	mit Mail vom 21.06.2021 hatten Sie über den Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 74 für das Gebiet der „Schleiterrassen“ der Stadt Kappeln informiert. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass seitens der Landesplanungsbehörde unter Verweis auf Ziffer II. Nr. 2.3 des Erlasses <i>Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz</i> vom 01.05.2020 keine Stellungnahme abgegeben wird.	Wird zur Kenntnis genommen
2.	LLUR UFB Flensburg Abteilung: LLUR UFB Flensburg	02.07.2021	der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Kappeln berührt keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Forstbehördliche Belange sind in der vorliegenden Planung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	LLUR Nord Flensburg Abteilung: Immissionsschutz Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Regionaldezernat Nord - Technischer Umweltschutz-	13.07.2021	gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Überschreitungen durch windinduzierte Geräusche wird verwiesen. Daher wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass eine wesentliche Einschränkung des Bootshafens außerhalb des Bauleitverfahrens möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen

4.	Schleswig - Holstein Netz AG SHNG Netzcenter Süderbrarup Abteilung: Netzcenter Süderbrarup	29.06.2021	zu der 3. Änderung des B-Planes Nr. 74 "Schleiterrassen" der Stadt Kappeln, bestehen unsererseits keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	12.06.2021	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	25.06.2021	Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 werden die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	08.07.2021	Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige .	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	IHK Flensburg	15.07.2021	Wir haben die Unterlagen geprüft. Zum o.g. Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

9.	Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat SG Regionalentwicklung	22.07.2021	<p>der vorbeugende Brandschutz weist auf Folgendes hin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Bauvorhaben ist eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung sicherzustellen. • Gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen. • Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten und umzusetzen. • Es wird aufgrund der teilweise möglichen auszuführenden weichen Bedachung vorsorglich auf den § 33 (2) „Dächer der LBO SH und den darin beschriebenen Abständen hingewiesen. <p>Aus planerischer Sicht weise ich darauf hin, dass die ursprüngliche Planung für den Bereich Kappeln Ellenberg einem städtebaulichen Konzept folgte. Die nun dritte Änderung des Bebauungsplans innerhalb kurzer Zeit greift abermals in dieses ursprüngliche Konzept ein. Ein aktualisiertes städtebauliches Konzept wäre für die Beurteilung hilfreich.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Da es sich überwiegend um marginale Änderungen (Baugrenzenverschiebungen) handelt, ist aus der Sicht der Stadt kein städtebauliches Konzept erforderlich. Allerdings besteht für die Baufelder WA 22 + 23 ein städtebauliches Konzept.</p>
----	--	------------	---	--

10.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Abteilung: Koordination und Vollzug	23.07.2021	<p>Das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich u.a. Änderungen in der Nummerierung der Paragraphen gegenüber der zuletzt gültigen Fassung (§ 77 alt → § 80 neu; §§ 78, 79 alt → § 81 neu; § 80 alt → § 82 neu, § 150 alt → § 113 neu).</p> <p>Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG gibt es Nutzungsverbote und Nutzungseinschränkungen an Steilufeln innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante.</p> <p>Nach § 82 Abs.1 Nr. 3 LWG gibt es in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers und nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2) Bauverbote. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.</p> <p>Am nördlichen Küstenabschnitt befindet sich ein Steilufer, dessen 50 m - Nutzungsverbotzone und 150 m - Bauverbotszone im Geltungsbereich des Teilgebietes 1 liegen. In der 50 m - Nutzungsverbotzone (private Grünfläche, Hausgärten) sind keine Änderungen vorgesehen. Die Verschiebung der Baugrenzen der betroffenen Grundstücke (WA 1) werden nicht als wesentliche Änderung betrachtet. Das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 3 LWG trifft somit nicht zu.</p> <p>Es fehlt in der Planzeichenerklärung die Nutzungsverbotzone an Steilufeln (§ 81 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG) unter „III. Nachrichtliche Übernahme“. Ich bitte um Ergänzung.</p> <p>Ein Teil des rechtskräftigen B-Planes Nr. 74 liegt im Hochwasserrisikogebiet. Für diesen Küstenabschnitt wird in der Hochwassergefahrenkarte der maßgebliche Referenzwasserstand von NHN + 2,60 m (Küstenhochwasser, HW200) abgebildet. Die Abgrenzung des Hochwasserrisikogebietes ist in der Planzeichnung des Teilgebietes 1 (WA 1) nicht schwarz gestrichelt, sondern wie in der Planzeichenerklärung mit einer blauen Linie darzustellen (siehe auch Planzeichnung 1. Änderung B-Plan).</p> <p>Der behördlicherseits zu fordernde Hochwasserschutz für Bauwerke und Nutzungen orientiert sich am Referenzwasserstand HW200. Dies bedeutet, dass in diesem Küstenabschnitt im Hochwasserrisikogebiet für Gewerbenutzung sowie Verkehrs- und Fluchtwege mindestens eine Höhe von NHN + 2,60 m einzuhalten ist, für Wohnnutzung und die Lagerung wassergefährdender Stoffe eine Höhe von mindestens NHN + 3,10 m.</p>	<p>Die Nutzungsverbotzone an Steilufeln wird in der Planzeichenerklärung eingetragen.</p> <p>Die Angrenzung des Hochwasserrisikogebietes wird in der Planzeichnung mit einer blauen Linie dargestellt.</p>
-----	---	------------	---	--

		<p>Zur Begrenzung der Hochwasserrisiken soll die Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten nur dann eröffnet werden, wenn dort ein ausreichender Schutz vor Hochwasser vorhanden ist. Dieser Schutz kann gewährleistet werden durch einen Landesschutzdeich oder eine Schutzanlage, die einen einem Landesschutzdeich vergleichbaren Schutzstandard aufweist <u>oder</u> bei Baumaßnahmen, durch erforderliche Schutzvorkehrungen die mit der Herstellung der baulichen Anlage errichtet werden (siehe § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG). Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem dem Landesschutzdeich vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard existieren hier nicht.</p> <p>Hochwasserschutzmaßnahmen einzelner baulicher Anlagen können z. B. durch die Bauausführung geschaffen werden.</p> <p>Bauliche Anlagen im Sinne des LWG sind im ausgewiesenen Risikogebiet auch außerhalb des Baufeldes WA 10 vorgesehen. Insbesondere die Aussichtsplattform ist erosionssicher zu gründen und gegen Wellenkräfte zu sichern. Die Festsetzungen unter Hochwasserschutz des rechtskräftigen B-Planes Nr. 74 sollen bestehen bleiben.</p> <p>Zum letzten Satz unter „3. Planungsanlass und Planerfordernis“ der Begründung: Der B-Plan Nr. 74 hat sich aus den rechtswirksamen F-Plänen (39. Änderung, 25.06.2016 und 49. Änderung, 07.03.2018) entwickelt. Die Teilgebiete 2 und 3 liegen weder in der 50 m - Nutzungsverbotzone, 150 m - Bauverbotszone noch im Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG genehmigungspflichtig sind.</p> <p>Dabei unterliegen die Errichtung, der Abbruch oder wesentliche Änderung von Einleitstellen in die Schlei ebenfalls der Genehmigungspflicht nach § 80 LWG. Für die Einleitstellen E 1 und E 3 des Niederschlagswassers bezüglich des B-Planes Nr. 74 wurde am 23.06.2020 eine küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 80 LWG erteilt. Sollte sich aufgrund der überplanten Bebauung des B-Planes eine Änderung der Einleitstellen ergeben, ist dies dem LKN.SH schriftlich mitzuteilen. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p>	<p>Folgender Text ist bereits mit aufgenommen worden: Alle übrigen Festsetzungen des am 07.03.2018 in Kraft getretenen BP 74 gelten weiterhin.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	--	--	---

			<p><u>Hinweise</u> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen. Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen. Es besteht die Gefahr von Küstenabbrüchen durch einen zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und steigende Wasserstände bei Sturmflutereignissen der Ostsee. In den Küstenbereichen kommt es durch Klimaveränderungen und den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg zukünftig zu erhöhten Gefährdungen. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Für den NABU ist das zu kurz gegriffen, denn diesem zusätzlichen Eingriff sind bereits eine Reihe anderer vorausgegangen, die zusammengenommen betrachtet werden sollten.</p> <p>Für Artenschwund, Gewässerschutz und Klimawandel muss die Reißleine gezogen werden, weshalb das Land nun mit der Gesetzgebung entsprechend nachzieht. Die genannten Ziele sollten aber auch eigenverantwortlich bei Planungen im kommunalen Bereich als erstrebenswert angesehen werden.</p> <p>Im Übrigen verweist der NABU auf seine vergangenen Stellungnahmen zum B-Plan, Ergänzungen seiner Stellungnahme behält sich der NABU vor.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, Anregungen, und/oder Einwände entschieden wurde und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	